

Berlin, den 20.02.2020

Referentenentwurf: Digitale - Gesundheitsanwendungen - Verordnung (DiGAV) Stellungnahme LOGO Deutschland nach Anhörung vom 19.02.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

LOGO Deutschland e.V. begrüßt grundsätzlich die Verordnungsfähigkeit von digitalen Gesundheitsanwendungen und die im vorliegenden Referentenentwurf vorgesehenen Anforderungen an mögliche, zu verordnende digitale Gesundheitsanwendungen.

Im Heilmittelbereich der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie existieren bereits erste Erfahrungen, insbesondere im Bereich der neurologischen Störungsbilder, die vor allem ein hochfrequentes Üben in der Therapie bearbeiteter Inhalte unterstützen und für die auch erste positive Evidenzen vorliegen.

Für den Bereich der Sprachtherapie bei Kindern ist aus fachlicher Sicht der Einsatz von Apps kritisch zu betrachten. Viel mehr noch als im auch neurologischen Bereich bedarf es einer Steuerung durch Therapeut*innen, da der Erwerb sprachlich-kommunikativer Fähigkeiten zwingend an einen Dialog gebunden ist.

Aus unserer Sicht sollten deshalb digitale Gesundheitsanwendungen, die im Bereich Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie Betroffene unterstützen sollen,

- als Hilfsmittel direkt durch Therapeut*innen verordnet werden können, wenn sie sich Betroffene bereits in logopädischer Behandlung befinden – dieses Vorgehen entlastet Ärzt*innen und wird der zukünftigen erforderlichen Arbeitsteilung im Gesundheitswesen gerecht.
- ausschließlich in Kombination mit einer entsprechenden Heilmittelverordnung ordnungsfähig sein, sofern sich Patient*innen noch nicht in laufender logopädischer Behandlung befinden, um die Auswahl der App nach einer therapeutischen Diagnostik auf das tatsächliche Therapieziel abzustimmen.

- zwingend eine Funktion beinhalten, die die Auswahl der Übungen sowie Dauer und Intensität ausschließlich durch eine*n Therapeut*in vorsieht.
- einen Therapeut*innenwechsel ermöglichen.
- so konfiguriert sein, dass Therapeut*innen keine besondere Hard- oder Software benötigen, um die Übungen zu konfigurieren.

Der für Heilmittelerbringer*innen entstehende Aufwand (z.B. die Kontrolle und Anpassung der Übungsfortschritte, veränderte Auswahl, Modifikation von Intensität und Dauer entsprechend dem aktuellen Stand der Patient*innen, sofern dies nicht innerhalb der Therapiezeit erfolgt), ist zu vergüten.

Begründung:

In der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie entscheiden Therapeut*innen nach einer eigenen Diagnostik selbstständig über Art und Methode der Behandlung. Therapeutische Prozesse gehen oft über Monate, und je nach Störungsbild, über Jahre.

Die Möglichkeit der Verordnung seitens begleitender Therapeut*innen und die zwingende Einbindung in die Auswahl einer App ist deshalb erforderlich, weil Therapeut*innen am ehesten sowohl die Fähigkeit der Patient*innen als auch eine notwendige Compliance einschätzen können.

Entsprechende digitalen Anwendung müssen in den laufenden Therapieprozess eingebunden werden, um die Möglichkeiten einer App zielgerichtet und am Patienten orientiert auszuschöpfen.

Aus diesem Grund ist eine Verordnung einer digitalen Gesundheitsanwendung durch Ärzt*innen erst nach dem Vorliegen einer therapeutischen Diagnostik und nach Rücksprache mit der behandelnden Therapeutin sinnvoll möglich, auch unter dem Aspekt der zusätzlichen entstehender Kosten einer App.

Die Steuerung muss der Therapeut*innen obliegen, um zielgerichtet im therapeutischen Prozess arbeiten zu können.

Wir schlagen vor, den § 10 wie folgt zu fassen:

§ 10 Anforderungen an die Unterstützung der Leistungserbringer

(1) Ist es nach dem Zweck der Verwendung einer digitalen Gesundheitsanwendung erforderlich, dass Leistungserbringer in die Nutzung der Anwendung einbezogen werden, gewährleistet der Hersteller, dass die Leistungserbringer in geeigneter Weise informiert und unterstützt werden.

(2) Digitale Gesundheitsanwendungen im Bereich der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie benötigen zwingend vor einer ärztlichen Verordnung die Einbeziehung einer entsprechenden Leistungserbringerin.

(3) Das Nähere zu den Anforderungen an die Unterstützung der Leistungserbringer bestimmt sich nach Maßgabe der Anlage 2, deren Umsetzung der Hersteller im Rahmen seines Antrags mittels der entsprechenden Erklärung bestätigt.

In Anlage 2 wären dann die oben genannten Bedingungen zu spezifizieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'Diethild Remmert'.

Diethild Remmert

1. Vorsitzende

A handwritten signature in blue ink that reads 'Christiane Sautter-Müller'.

Christiane Sautter-Müller

Vorstandsmitglied